

Satzung der GELD UND VERBRAUCHER Interessenvereinigung der Versicherten, Sparer und Kapitalanleger e.V. (GVI)

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „GELD UND VERBRAUCHER Interessenvereinigung der Versicherten, Sparer und Kapitalanleger e.V.“, abgekürzt „GVI“, und hat seinen Sitz in Heilbronn.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Heilbronn/Neckar unter der Nummer VR 1793 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist - soweit gesetzlich zulässig - die allgemeine Verbraucherberatung und -aufklärung in Finanzangelegenheiten sowie die Förderung und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder im Besonderen und der Versicherten, Sparer und Kapitalanleger im Allgemeinen:

- a) Unterrichtung und Beratung seiner Mitglieder in den Fragen der Vermögensplanung, Vermögensmehrung und Vermögenssicherung. Ausgeschlossen sind die Bereiche, in denen Unterrichtung und Beratung nach geltendem Recht ausschließlich bestimmten Personen oder Institutionen vorbehalten sind wie z.B. in der Rechts-, Renten- und Steuerberatung.
- b) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und im Rahmen eines wirtschaftlich vertretbaren Ausmaßes Schutz und Unterstützung der Mitglieder gegenüber Banken, Bausparkassen, Versicherungen, Immobilien- und Kapitalanlagegesellschaften.
- c) Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Herausgabe von Schriften, Kontakt zu Politikern, welche federführend in der Schaffung und Änderung von Vermögensbildung, Vermögensmehrung und Vermögenssicherung betreffenden Gesetzen sind, und andere zur Erfüllung der Vereinszwecke geeignete Maßnahmen.
- d) Die Dienstleistungen des Vereins stehen ausschließlich seinen ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung. Die fördernden Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins. Der Vorstand kann jedoch Leistungen für die Fördermitglieder nach freiem Ermessen erbringen und dafür eigene einschränkende Bedingungen festlegen.
- e) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Zwecke gerichtet.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Jede natürliche Person, die diese Satzung anerkennt und die Zielverfolgung des Vereins unterstützen als ordentliches Mitglied. Gleiches gilt für juristische Personen, welche bis zum 27.12.2010 dem Verein beigetreten sind.
2. Jede natürliche und juristische Person sowie Verbände und Vereinigungen, die diese Satzung anerkennt und den Verein zur Zielverfolgung nur finanziell unterstützen will als förderndes Mitglied.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In Mitgliederversammlungen besitzen jedoch nur ordentliche Mitglieder ein Sitz- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann erstmals drei Monate nach Aufnahme in den Verein ausgeübt werden. Die Mitglieder sind befugt, alle vom Verein gebotenen Leistungen gemäß § 2 in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Stimm-berechtigte Mitglieder, die ihren Beitrags-Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Arbeitslosigkeit, der Schulausbildung oder des Studiums).
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 3 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (Präsidium) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung der Aufnahme, die ohne Begründung erfolgen kann, steht dem Antragsteller gegenüber der Mitgliederversammlung das Recht der Berufung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Beitragsjahresende schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand (Präsidium) zu erfolgen. Sie wird mit ihrem Zugang wirksam. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist oder die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung nicht mehr gegeben sind. Der Ausschluss erfolgt ferner, wenn das Mitglied gegen die Pflichten des § 4 Ziffer 2 verstoßen hat. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand (Präsidium) mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand (Präsidium) schriftlich eingelegt werden. Zur Fris-tewahrung ist der schriftliche Eingang der Berufung beim Vorstand (Präsidium) maßgeblich. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
3. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag gemäß § 3 übertragen werden. Über den Antrag gelten die Regularien gemäß Ziffer 1.

§ 6: Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden laufende und/oder einmalige Mitgliedsbeiträge erhoben. Weiterhin können Aufnahme- und andere Gebühren erhoben werden. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand (Präsidium) festgelegt. Bei bestehenden Mitgliedschaften sind Beitragsänderungen frühestens zur nächsten Beitragshauptfälligkeit möglich, diese sind den betroffenen Mitgliedern spätestens vier Monate vorher mitzuteilen.
2. Der Vorstand (Präsidium) kann auf Antrag besondere Fälle, z.B. Härtefälle, abweichend regeln.
3. Jährliche Umlagen können auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (Präsidium),
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8: Der Vorstand (Präsidium)

1. Der Vorstand (Präsidium) besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsident) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die zugleich Stellvertreter des ersten Vorsitzenden sind. Der Vorstand (Präsidium) kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
2. Der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand (Präsidium) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, der Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen des Vorstandes (Präsidiums), Arbeitnehmern oder freie Mitarbeiter des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Für Grundstücksverträge ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand (Präsidium) ist berechtigt, Ausschüsse zu berufen.
4. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes (Präsidiums) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

5. Der erste Vorsitzende (Präsident) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf vollen Geschäftsjahren gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für vier volle Geschäftsjahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand (Präsidium) ordnungsgemäß gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands (Präsidiums) im Vereinsregister. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Abwahl auf der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten und gültigen Stimmen befürwortet wird.
7. Der Vorstand (Präsidium) fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand (Präsidium) ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand (Präsidium) fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Eine Ersatzperson kann für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9: Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand (Präsidium) einzuberufen.
2. Der Vorstand (Präsidium) kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort der Mitgliederversammlungen setzt der Vorstand (Präsidium) fest. Jedes stimmberechtigtes Mitglied kann bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand (Präsidium) schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung beantragen. Zur Fristwahrung ist der schriftliche Eingang des Ergänzungsantrages beim Vorstand (Präsidium) maßgeblich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand (Präsidium). Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand (Präsidium) nicht aufgenommen werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Antrages zur nächsten Mitgliederversammlung. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur von untergeordneter Bedeutung sein. Die Aufnahme des Antrages beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Stimmberechtigte Mitglieder können Vorschläge zur Besetzung eines Amtes zulässigerweise bis spätestens zum 8. Tag vor dem Termin der angekündigten Mitgliederversammlung, in der eine Amtswahl stattfindet, schriftlich beim Vorstand (Präsidium) einreichen. Zur Fristwahrung ist der schriftliche Eingang des Wahlvorschlages beim Vorstand (Präsidium) maßgeblich. Danach eingegangene oder in der Mitgliederversammlung vorgetragene Wahlvorschläge werden nur dann angenommen und zur Aufnahme in die Kandidatenliste zugelassen, wenn diese auf der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten und gültigen Stimmen befürwortet wird. Wahlvorschläge werden nur berücksichtigt, wenn sie den vollständigen Namen, Geburtsdatum, die Unterschrift des Vorgeschlagenen und die Angabe, für welches Amt dieser kandidiert, enthalten.
5. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
6. Zur Fristwahrung der Einladung zu einer Mitgliederversammlung genügt eine rechtzeitige Aufgabe der Einladung zum Versand unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder Emailadresse. Erfolgt die Einladung in elektronischen Form auf den Internetseiten des Vereins unter www.geldundverbraucher.de beträgt die Einladungsfrist mindestens sechs Wochen.
7. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl und die Abwahl des Vorstands (Präsidium),
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei vollen Geschäftsjahren. Die Kassenprüfer bleiben jedoch so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer ordnungsgemäß gewählt wurden. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands (Präsidium),
4. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand (Präsidium) unterbreiteten und nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 11: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der erste Vorsitzende kann auch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann bis zu sieben nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten. Der Bevollmächtigte darf keine Untervollmachten erteilen.
3. Die Beschlussfähigkeit erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies mindestens ein Viertel der abgegebenen stimmberechtigten und gültigen Stimmen beantragt, sonst auf Zuruf.

§ 12: Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand (Präsidium) genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Kann eine Kassen- und Buchführung durch einen gewählten Kassenprüfer nicht durchgeführt werden, ist es dem Vorstand (Präsidium) erlaubt, eine Prüfung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gegen Honorar durchführen zu lassen. Die Prüfung kann auch durch den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer erfolgen, der die Geschäftsvorfälle verbucht und/oder den Auftrag erhält die Gewinnermittlung bzw. den Jahresabschluss zu erstellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand (Präsidium) genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung berichtet der Vorstand (Präsidium) in der Mitgliederversammlung.

§ 13: Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Für die jeweilige Sitzung wird aus den Reihen der Erschienenen ein Schriftführer gewählt. Dieser hat das Protokoll zu führen und mit dem bzw. den Versammlungsleiter(n) zu unterzeichnen.

§ 14: Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen stimmberechtigten und gültigen Stimmen. Diese Regelung gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder von einem Gericht verlangt werden, kann der Vorstand (Präsidium) mit einfacher Mehrheit beschließen und mitteilen, ebenso redaktionelle Änderungen der Satzung, die möglicherweise erforderlich werden.

§ 15: Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 16: Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten und gültigen Stimmen für die Auflösung erforderlich sind. Diese Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses darf ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, wobei vorher die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen ist.